

HAUSARBEIT

Grundbegriffe des Bürgerlichen Rechts

I.

Zunächst muß zwischen Amm und Bär ein wirksamer Vertrag bestehen. Ein Vertrag kommt zustande durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, nämlich Angebot und Nachfrage was in §§ 145 ff. BGB geregelt ist. Hier haben wir auf der einen Seite den Antrag (§ 145 BGB) von Amm und die Annahme (§ 147 BGB) von Bär.

Es handelt sich im Sachverhalt um einen Kaufvertrag (§ 433 BGB), wonach Bär verpflichtet ist, die Truhe Amm zu übergeben, und Amm im Gegenzug den vereinbarten Kaufpreis an Bär zu bezahlen hat.

Dies sind zum einen die primärvertraglichen Ansprüche.

Da im Sachverhalt nichts konkretes vermerkt ist, kann davon ausgegangen werden, daß es sich um volljährige Vertragspartner handelt, die beide uneingeschränkt geschäftsfähig sind (§§ 2 und 104 ff. BGB). Der Kaufvertrag ist demnach wirksam geschlossen.

Sekundärvertragliche Ansprüche sind : Gewährleistungsrechte wegen Mängeln beim Kauf, Schuldnerverzug, Unmöglichkeit und die positive Vertragsverletzung.

Hier kommt aber nur die Mängelhaftung in Betracht.

Wenn die Voraussetzungen der §§ 459 und 460 BGB vorliegen, dann hat Amm Anspruch auf Mangelgewähr nach § 462 BGB.

Da es sich bei der Truhe um eine Stücksache handelt, also um ein Einzelstück, ist dies die richtige Anspruchsgrundlage.

Bär als Verkäufer einer Sache, nämlich der Truhe, haftet dem Käufer Amm dafür, daß die Truhe zum Zeitpunkt der Übergabe (§ 446 BGB) nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert der Truhe mindert oder aufhebt. Der Fehler lag bereits zur Zeit des Gefahrüberganges, also bei Übergabe der Truhe am 10.08.1998 vor.

Die Truhe besitzt einen Fehler, also eine für Amm negative Abweichung des Ist-Zustandes vom Sollzustand. Wie sich allein schon aus der Höhe des Kaufpreises ergibt, ging Amm davon aus, daß es sich bei der Truhe um eine Antiquität handelt. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der Fehler ist auch nicht unerheblich, da der Wert der Nachfertigung erheblich geringer ist.

Den Mangel hat Bär nicht zu vertreten, wenn Amm bei Abschluß des Kaufvertrages Kenntnis der Sachmängel hatte. Dies ist laut Sachverhalt aber nicht der Fall.

Da alle Tatbestände gegeben sind, kann Amm Ansprüche aus § 462 BGB für sich geltend machen. Demnach kann er von Bär Rückgängig-machung des Kaufes (Wandelung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen.

Vollzogen ist die Wandelung oder Minderung, wenn sich Bär auf Verlangen von Amm damit einverstanden erklärt (§ 465 BGB). Wenn nicht ersetzt der Richterspruch bei sofort einlegbarer Klage das fehlende Einverständnis.

Durch die Wandelung wird der Kaufvertrag rückgängig gemacht. Im § 467 BGB wird auf die entsprechende Anwendung von Vorschriften des Rücktritts verwiesen. Demzufolge kann Amm die Rückzahlung des Kaufpreises (§ 467 Satz 1 i.V.m. § 346 BGB), das heißt die vollen 3000.- DM verlangen. Außerdem könnte Amm noch Zinsen (§ 467 i.V.m. § 347 Satz 3 BGB) und den Ersatz von evtl. anfallenden Vertragskosten (§ 467 Satz 2 BGB) von Bär verlangen.

Demgegenüber steht Bär Anspruch auf Rückübereignung der Truhe zu (§ 467 Satz 1 i.V.m. § 346 BGB).

Die Berechnungsformel für die Minderung, also die Herabsetzung des Kaufpreises, ist im § 472 BGB aufgeführt. Demzufolge bleibt dem Antiquitätenhändler Bär der Anteil an seinem Gewinn erhalten. Amm bekommt 2700.- DM zurück und kann die Truhe behalten.

Als nächste Anspruchsgrundlage kommt § 463 Satz 1 BGB in Betracht. Sollten die Tatbestandsmerkmale zutreffen, kann Amm Schadensersatz von Bär verlangen.

Der Truhe fehlt zur Zeit des Kaufes, also am 10.08.1998, die zugesicherte Eigenschaft, daß das Möbelstück antik ist und aus dem 18. Jahrhundert stammt. Demzufolge kann Amm anstatt Wandelung oder Minderung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Den nächsten Anspruch kann Amm aus § 463 Satz 2 BGB ziehen, wenn auch hier die Tatbestandsmerkmale gegeben sind.

Da dem Händler Bär bekannt war, daß die Truhe nicht antik ist, und er dies Amm nicht mitteilte, hat er ihn also arglistig, das heißt vorsätzlich getäuscht. Er hat Amm den nicht unerheblichen Fehler

verschwiegen und die Unwissenheit des Antiquitätenliebhabers ausgenutzt.

Amm kann also auch hier Schadensersatz von Bär verlangen.

Art und Umfang des Ersatzanspruches richten sich nach den Vorschriften der §§ 249 ff. BGB.

Grundsätzlich besteht die Pflicht der Herstellung des Zustandes, der vor Eintritt des zum Ersatze verpflichtenden Umstandes Bestand hatte (§ 249 Satz 1 BGB). Der Schaden hierbei ist in der Zahlung des Kaufpreises Amm entstanden, so daß dieser Betrag von Bär zu ersetzen ist.

Aufgrund der arglistigen Täuschung kann Amm seine Willenserklärung bezüglich des Kaufvertrages mit Bär anfechten (§ 123 Abs. 1 BGB). Nach § 124 Abs. 1 BGB kann die Anfechtung durch Amm nur innerhalb eines Jahres erfolgen. Die Frist beginnt allerdings erst am Tag der Entdeckung der Täuschung, also am 15.08.1998, als Dr. Dill das wahre Alter der Truhe erkannte (§ 124 Abs. 2 Satz 1 BGB). Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber Bär (§ 143 Abs. 1 BGB), wonach der Kaufvertrag von Anfang an als nichtig anzusehen ist (§ 142 Abs. 1 BGB).

Alle in Betracht kommenden Ansprüche sind nicht verjährt, da der Händler Bär den Mangel an der Truhe, nämlich ihr wahres Alter, Amm arglistig verschwiegen hat und außerdem seit der Ablieferung der Truhe noch keine sechs Monate vergangen sind (§ 477 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Gesetzliche Ansprüche kann Amm gegenüber Bär wegen unerlaubten Handelns (sogenannte deliktische Ansprüche) aus den §§ 823 ff. BGB geltend machen. Bär hat gegen ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB verstoßen und zwar auf strafrechtlicher Ebene. Er hat sich des Betruges nach § 263 StGB schuldig gemacht, dadurch daß Bär mit dem Verkauf der Truhe an Amm die Absicht hatte, sich auf Kosten von Amm einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. § 823 Abs. 1 BGB kommt nicht in Betracht, da Bär das Vermögen und nicht das Eigentum Amms verletzt hat.

Außerdem könnte Amm noch Ansprüche aus dem § 826 BGB gegenüber Bernd Bär geltend machen, da die Handlung des Händlers eindeutig sittenwidrig schädigend war. Das arglistige Verschweigen des genauen Alters der Truhe ist ein Verstoß gegen die guten Sitten, wobei Amm vorsätzlich ein Schaden zugefügt wurde. Der Schaden hierbei ist die Zahlung des Kaufpreises durch Amm, welcher von Bär ersetzt werden muß.

II.

Als erstes ist einmal zu prüfen, in welchem Vertragsverhältnis Emil Ebert und Hans Haber zueinander stehen. In diesem Fall kommt als vertragliche Anspruchsgrundlage der § 631 BGB in Frage, da es sich um einen Werkvertrag handelt. Auch hier sind wieder zwei übereinstimmende Willenserklärungen gemäß §§ 145 ff. BGB notwendig, um überhaupt vom Zustandekommen eines Vertrages reden zu können. Der Auftrag des Kunden Haber an den Kfz-Meister Ebert, eine Inspektion an seinem Auto durchzuführen ist der Antrag (§ 145 BGB) welcher von Ebert mit der Zusage, das Fahrzeug könne bis 27.08.1998 wieder abgeholt werden, angenommen wurde (§ 147 BGB).

Das beide rechts- und geschäftsfähig sind, davon kann ausgegangen werden.

Das Herausfahren des Autos aus der Werkstatt, nach durchgeführter Inspektion, wurde von Ebert auf den Mechaniker Grimm übertragen. Zwischen Grimm und Ebert besteht nach § 611 BGB ein Dienstvertrag.

Das Herausfahren des PKW aus der Werkstatt wurde auf Weisung des Kfz-Meisters und in dessen Interesse von Grimm durchgeführt. Die dadurch geschehene Verletzung (Rechtsgut-Verletzung) des Kunden Haber und den daraus entstandenen Schaden, nämlich die Behandlungskosten des Herrn Haber, wurde von Gerd Grimm fahrlässig verursacht. Er hat damit die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet (§ 276 BGB). Die Rechtsgutverletzung wurde von Grimm widerrechtlich, das heißt ohne Rechtfertigungsgrund begangen. Es sind also die Voraussetzungen des § 823 BGB erfüllt.

Grundsätzlich haftet für den Schaden der, welcher die schädigende Handlung begangen hat, laut Sachverhalt also der Mechaniker Grimm. Da er aber Angestellter bei Ebert ist, haftet der Kfz-Meister im Sinne des § 831 BGB.

Hans Haber hat gegenüber Ebert Anspruch auf Ersatz der angefallenen Behandlungskosten, wenn die Tatbestands-Merkmale des § 831 BGB erfüllt sind.

Gerd Grimm ist Verrichtungsgehilfe von Ebert, da weisungsgebunden und in gewisser Weise abhängig. Ein Schaden ist entstanden und zwar durch einen objektiven Tatbestand des § 823 Abs.1 BGB, hier die Verletzung des Körpers und der Gesundheit Herrn Habers. Der Schaden entstand widerrechtlich und ohne Rechtfertigungsgrund, da Grimm ohne einen

vertretbaren Grund mit Vollgas aus der Werkstatt fuhr.

Der Schaden geschah in Ausübung der Verrichtung, da Grimm ja auf Anweisung von seinem Meister das Kundenfahrzeug aus der Werkstatt fahren sollte und dabei Herr Haber verletzt wurde.

Da die Tatbestandsmerkmale erfüllt sind ist Ebert zum Ersatz des Haber entstandenen Schadens verpflichtet.

Nach § 831 Satz 2 BGB hat er allerdings eine sogenannte Exkulpationsmöglichkeit, welche die Haftung des Geschäftsherrn für gesetzlich vermutetes Eigenverschulden vorschreibt.

Ebert muß hierfür aber den Beweis bringen, daß er bei der Auswahl des Verrichtungsgehilfen (Grimm) die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Kann er dies beweisen, tritt die Ersatzpflicht nicht ein.

Laut Sachverhalt hat Ebert bei der Einstellung von Gerd Grimm es versäumt, sich den Führerschein Grimms zeigen zu lassen.

Das heißt, er hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei der Auswahl des Verrichtungsgehilfen nicht angewandt, was bedeutet, daß die Exkulpationsmöglichkeit des § 831 Satz 2 BGB in diesem Falle nicht in Betracht kommt.

Emil Ebert haftet also für den Angestellten Grimm und muß die Behandlungskosten des Hans Haber ersetzen.

Haber kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen (§ 847 BGB). Da er durch den Bruch des rechten Unterschenkel eine Verletzung seines Körpers erlitten hat und somit seine Gesundheit beeinträchtigt wurde, kann Haber für die erlittenen Schmerzen Schmerzensgeld verlangen (§ 847 Abs.1 BGB).

Auch hier liegt wieder eine Haftung nach § 831 BGB vor. Haber hat also gegenüber Ebert Anspruch auf Schmerzensgeld, da der wie vorher für das Verschulden seines Verrichtungsgehilfen (Grimm) aufkommen muß.

Art und Umfang des Schadensersatzanspruches und des Anspruches auf Zahlung eines Schmerzengeldes richten sich nach §§ 249 BGB, hier § 251 Abs.1 BGB.

Außer dem gesetzlichen Anspruch hat Haber auch einen sekundärvertraglichen Anspruch, nämlich aus der positiven Vertragsverletzung (pVV). Im Sachverhalt ist pVV gegeben wenn Vorsatz, Unmöglichkeit und Mangel nicht vorliegen und alle

Tatbestandsmerkmale zutreffen.

Verzug, Unmöglichkeit und Mangel liegen nicht vor.

Ein Schuldverhältnis zwischen Ebert und Haber besteht, da ein wirksamer Vertrag nach §§ 145 ff. BGB geschlossen wurde, nämlich ein Werkvertrag (§ 631 BGB). Die Hauptpflicht, die Inspektion am Fahrzeug von Haber, wurde erfüllt. Es liegt aber eine Verletzung der Neben- und Sorgfaltspflicht vor, die erfolgte durch das Herausfahren des Kfz vom Angestellten Grimm. Denn es ist ein Schaden entstanden; die Behandlungskosten des Herrn Haber. Der Schaden ist durch das Herausfahren des PKW aus der Werkstatt mit anschließender Verletzung Herrn Habers, also der Verletzung der Sorgfaltspflicht, entstanden (sogenannte Kausalität).

Der Schaden entstand widerrechtlich, das heißt ohne Rechtfertigungsgrund, da Grimm mit Vollgas rückwärts aus der Werkstatt fuhr. Demnach geschah dieses Verschulden Grimms fahrlässig (§276 Abs.1 Satz2 BGB), da er die im Verkehr erforderliche Sorgfaltspflicht außer acht ließ.

Haber hat demnach Anspruch auf Schadensersatz gegenüber Grimm, allerdings haftet hier auch wieder der Kfz-Meister gemäß § 831 BGB.

§ 251 Abs.1 BGB regelt diesen Anspruch. Ebert muß also die entstandenen Behandlungskosten des Kunden Haber übernehmen.

III.

Der Angestellte Lehn kann vom Gebrauchtwagenhändler Metz die Differenz in Höhe von 1000.- DM verlangen, wenn die Voraussetzungen des § 326 Abs.1 BGB erfüllt sind.

Zwischen den beiden Personen besteht ein Schuldverhältnis in Form eines Kaufvertrages gemäß § 433 BGB. Dieser Vertrag ist zustande gekommen durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme, was in den §§ 145 ff. BGB geregelt ist. Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligten rechts- und geschäftsfähig sind und der Vertrag demzufolge wirksam zustande gekommen ist.

Verzug ist gegeben, wenn die Tatbestandsmerkmale des § 284 BGB erfüllt sind.

Manfred Metz hat den VW Golf nicht an Ludwig Lehn geliefert, deswegen liegt eine Nichtleistung vor.

Da der Händler das Auto am 05.08.1998 ausliefern sollte, ist auch der Tatbestand der Fälligkeit erfüllt. Lehn schickte Metz am 08.08.1998 eine Mahnung, welche aber eigentlich entbehrlich ist.

§ 284 Abs.2 BGB sagt aus, daß der Schuldner auch ohne Mahnung in Verzug kommt, wenn eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist. Laut Sachverhalt forderte Lehn Metz auf, bis spätestens 17.08.1998 das Auto zu liefern.

Da in diesem Fall nichts bekannt ist, daß Lehn das Auto auf Grund höherer Gewalt nicht ausliefern konnte, hat er den Verzug auch zu vertreten (§ 285 BGB).

Da alle Voraussetzungen erfüllt sind, liegt Verzug vor.

Ein weiterer Tatbestand des § 326 BGB ist die Fristsetzung.

Mit der Mahnung vom 08.August 1998 setzt Lehn dem Autohändler eine Frist bis zum 17.08.1998, die man als angemessen betrachten kann. Mit dieser Mahnung erfolgt gleichzeitig auch eine Ablehnungsandrohung, was bedeutet, daß Lehn nach verstrichener Frist die Annahme des Fahrzeuges ablehnen werde.

Da Metz am 17.08.1998 den VW Golf immer noch nicht geliefert hat, ist die gesetzte Frist verstrichen. Aus diesem Grund ist Ludwig Lehn berechtigt, Schadensersatz wegen der Nichterfüllung des Vertrages von Manfred Metz zu verlangen, da auch alle Tatbestandsmerkmale des § 326 BGB erfüllt sind.

Art und Umfang des Schadensersatzes ergeben sich aus den §§ 249 ff. BGB. Der Lehn entstandene Schaden ist die Zahlung des Mehrbetrages in Höhe von 1000.- DM bei dem anderen Autohändler. Diesen Betrag kann er von Metz verlangen.

